



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch

Wahlanordnung

Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des Gemeindeparlaments für die Amtsdauer 2026-2030

Der Stadtrat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl des Gemeindeparlaments für die Amtsdauer 2026-2030, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), auf **Sonntag, 8. März 2026**, angeordnet.

Die Wahl wird nach den Vorschriften des GPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne im Verhältniswahlverfahren durchgeführt.

Wahlvorschläge müssen **bis spätestens Montag, 29. Dezember 2025, um 14.00 Uhr**, beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, eingereicht werden. Die Stadtverwaltung bleibt über Weihnachten und Neujahr vom 24. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026 geschlossen. Während dieser Zeit ist keine Hilfestellung und persönliche Entgegennahme der Wahlvorschläge möglich. Ab dem 24. Dezember 2025 sind Wahlvorschläge via Briefkasten des Stadthauses einzureichen. Wahlvorschläge, welche nach der Briefkastenleerung am 29. Dezember 2025 um 14.00 Uhr eingereicht werden, dürfen nicht angenommen werden.

Als Mitglied des Gemeindeparlaments ist wählbar, wer in der Stadt Schlieren politischen Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 2 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z. B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 VPR). Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen (§ 89 Abs. 2 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet (§ 89 Abs. 3 GPR). Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 wählbare Personen genannt sein. Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal aufgeführt sein.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei, die in der laufenden Amtsdauer im Gemeindeparlament vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten (§ 90 Abs. 1 GPR). Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten der Stadt Schlieren unterzeichnet sein (§ 90 Abs. 2 GPR).

Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR). Stimmberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und können ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR). Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweiunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtkanzlei (Telefon 044 738 15 76, stadtkanzlei@schlieren.ch) bestellt werden oder stehen unter www.schlieren.ch zum Download bereit.



Nach dem 29. Dezember 2025 um 14.00 Uhr können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR sowie die Bereinigung von sprachlichen Differenzen in den Listenbezeichnungen bleiben vorbehalten (§ 90 Abs. 4 GPR).

Listen, die in der Amtsdauer 2022-2026 im Gemeindeparlament vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen (§ 92 Abs. 2 GPR). Listenverbindungen sind ausgeschlossen (§ 93 GPR).

Die Auslosung der Listennummern für Parteien, die im Gemeindeparlament nicht vertreten sind, erfolgt unter Aufsicht des Stadtpräsidenten ggf. am Montag, 5. Januar 2026, 11.00 Uhr, im Stadthaus, Freiestrasse 6, Sitzungszimmer 301. Die Vertreterinnen und Vertreter der Listen können an der Losziehung teilnehmen (§ 92 Abs. 4 GPR).

Die Stadtkanzlei teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Listen die Listennummer bis zum 16. Januar 2026 mit (§ 92 Abs. 5 GPR), veröffentlicht die Listen unter Angabe der Listennummern im amtlichen Publikationsorgan und lässt sie als Wahlzettel drucken (§§ 94 und 95 GPR).

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat

Schlieren, 19. November 2025